Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 55.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postirend 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 15 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 26 Meßidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Lauis, 23. Juni 1800.

Heinrich Zschokke, Regierungscommissair in den Cantonen Lugano und Bellinzona, dem Vollz. Ausschuß.

Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses!

Schon in einem meiner ersten Rapporte hatte ich die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der durch ein Gesetz in der helvetischen Republik aufgehobene Zehnden in den italienischen Cantonen, seit Besitznahme derselben durch die Oestreicher, wieder hergestellt wurde, auf Verlangen des kaiserl. Regierungscommissairs Grafen von Cocastelli, und daß der Zehnden auch wirklich ohne Anstand bezahlt wurde, besonders da er gröstentheils zur Unterhaltung der Geistlichen, milder Stiftungen und einzelner Partikularen gereichte.

Aus beyliegenden Proklamationen der provisorischen Regierungen von Mendrisio dat. 6. Juli 1799, und Lugano dat. 2. Juli 1799, ersehen Sie, unter welchen Erwägungen der Zehnden hergestellt wurde. Die Wiedereinführung desselben war aber um so nothwendiger, da die provisorischen Regierungen der italienischen Cantone keine Mittel besaßen, den Geistlichen an der Stelle des Zehnden andere Quellen des Unterhalts zu öffnen.

Jezt, da die Ernde erscheint, erwacht von neuem die Sorge aller Zehndbesitzer und besonders der Geistlichkeit. Der Bischoff von Como, Carlo Rovelli, steht an ihrer Spitze und flehet um Gestattung des Zehnden in den beyden Cantonen, wie Sie aus der beyliegenden Abschrift seines an mich gerichteten Schreibens sehn. Eben so verwenden sich deßwegen die provisorischen Regierungen selbst.

Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses! es ist mir nicht unbekannt, wie vielen Beystand und Widerstand die Aufhebung des Zehnden hatte, und welche Kämpfe er in den Versammlungen des gesezgebenden Corps veranlaßte. Ich trete auch in keine Discußion über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Abschaffung oder Herstellung des Zehnden, glaube aber Ihnen und dem Vaterlande eine wesentliche Pflicht zu leisten, wenn ich Ihnen meine Gedanken über das dermalige Verhältniß des Zehnden in den italienischen Cantonen entwikle, und darauf einen Vorschlag gründe, der dem Staate in diesen Theilen vortheilhaft ist.

Der Zehnd in den welschen Cantonen gereicht besonders zur Unterhaltung der Geistlichen, einiger milden Stiftungen und Partikularen.

Da das Liquidationsbureau mitten in seinen Arbeiten durch das Einrücken fremder Truppen aufgelöst wurde: so hat bis jezt noch an keine Art der Entschädigung der Zehndbesitzer gedacht werden können.

Die provisorischen Regierungen, indem sie die Zahlung des Zehnden wieder gestatteten, machten sich dadurch den Clerus und vermittelst desselben das Volk anhängig und ergeben.

Viele Partikularen und noch bey weitem mehr die Geistlichkeit, deßgleichen Hospitäler, sind mit dem Verlurst des Zehnden ihres Unterhalts beraubt für ein Jahr. Ihre Lage ist um so härter, je theurer die gegenwärtigen Zeiten sind. Meines Wissens hat die Republik ihnen noch keine andere Mittel des Unterhalts anweisen können.

Gerechtigkeit scheint also die einsweilige Erlaubniß der Entrichtung des Zehnden zu gestatten — die Politik aber gebietet dieselbe.

Die Geistlichen und Zehndbesitzer in der gegenwärtigen allgemeinen Theurung für ein ganzes Jahr ihrem

Mißmuth und ihrer Noth preis zu geben. — — Den Clerus in diesen unruhigen Zeiten, in diesen Grenzgegenden von Cisalpinien (!), bey der Ungewißheit des Ausgangs eines verheerenden Krieges, von neuem oder mehr als je gegen die helvetische Regierung zu erbittern — ist unmöglich von der Convenienz des Vollziehungsausschusses, und muß selbst den geschwornen Freunden der Zehndvernichtung unrathsam dünken. Die Folgen der Strenge sind unübersehbar. Der Clerus, indem er die Geistlichkeit wieder in Cisalpinien geehrt sieht, wird die Vernachläßigung seiner durch die helvetische Regierung um so schmerzlicher empfinden.

Das einzige Hinderniß zur Gestattung des Zehnden ist das Gesetz, welches ihn in der ganzen Republik vernichtete.

Wenn aber auch wirklich Fälle von Wichtigkeit und reich an mächtigen Folgen keine Ausnahme vom Gesetz bewirken könnten: so glaub ich, ist das gegenwärtige politische Verhältniß der italienischen Cantone von solcher Art, daß, ohne Verletzung eines Gesetzes, einsweilen für dieses Jahr die Entrichtung des Zehnden noch zugelassen werden könne.

Denn obwohl diese Cantone gegenwärtig wieder mit der Schweiz vereint sind, so sind sie doch aus bekannten Gründen noch nicht, den Vorschriften der Constitution gemäß, den übrigen Cantonen gleich organisirt. Man hat einsweilen noch die provisorischen Regierungen müssen fortarbeiten und verschiedene ihrer Verordnungen so lange gelten lassen, bis man im Stande ist, auf eine solide Weise diese Gegenden constitutionell zu reorganisiren.

Da aus diesen Ursachen viele andere Gesetze der helvetischen Republik hier noch unvollzogen bleiben müssen, so können die Verordnungen der provisorischen Regierungen, welche den Zehnden zu beziehen heissen, unter dem gegenwärtigen provisorischen Zustand der Cantone in Rechtskraft bleiben, wie es andere Verordnungen sind.

Ich ersuche Sie also, Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses, die Verordnungen der provisorischen Regierungen für einsweilen in Bezug auf den Zehnden, in Kraft zu lassen. Die Regierung erwirbt sich damit in diesen Gegenden eine mächtige Stütze durch den ganzen Anhang des hier so viel geltenden Clerus; verwandelt Feinde in Freunde und rettet durch diese Maßregel vielleicht das Land in einem künftigen Sturm.

Ich bitte um die schleunigste Mittheilung Ihrer Verhaltungsbefehle, worauf das ganze Land mit Begierde wartet.

Gruß und Ehrfurcht!

(Sig.) Heinrich Zschokke.

Dem Original gleichl.: Bern den 30. Juni 1800.

Der Interims-Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses,

Briatte.

Gesezgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts über das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

Es scheint sehr unrecht, wenn seine Gläubiger, wohl gar Buchhändler, nicht auf ihre eigene Waare greifen dürften. Denn in diesem Falle ist der Buchhändler eben sowohl ein Gelehrter als der Büchernarr.

4. Der 28. Artikel verordnet, daß die gepfändeten Effekten wenigstens acht Tage lang vor dem Verkaufe, und noch drey Tage nach demselben aufbehalten werden sollen. Der Zustand eines Menschen, dessen Mobilien man verkauft, ist traurig. Es wäre menschlich, daß auch acht Tage nach dem Verkaufe er seine Mobilien, wenn er Mittel dazu findet, wieder an sich bringen möge.

5. Der 48. Art. wird sehr übel verstanden. Er unterwirft den Schuldner, welcher nach ergangener besonderer Pfändung irgend eine der besonders gepfändeten Effekten verabwandelt, einer Geldbuße von sechs Franken. Allein wenn die Pfändung beträchtlich ist, wenn sie sich auf den Werth oder die Summe von mehrern tausend Franken beläuft, findet sich auch noch ein Schuldner, der noch Anstand hat, zwischen dem Vermögen darüber zu schalten und der Furcht sechs Franken als Busse bezahlen zu müssen? Dadurch würden die meisten einer solchen Verordnung ausgesezten Pfändungen entweder null und nichtig, oder es würden tausend Schwierigkeiten daraus entstehen.

6. Die Artikel 90 und 91 unterwerfen einer Busse von vier Franken den Gläubiger, bey welchem es sich zeigte, daß er eine Summe fordern würde, die ihm nicht gehörte, und den Schuldner, dessen Einwendungen gegen die Pfändung ungegründet gefunden würden. Allein es geschieht täglich, daß ein Gläubiger redlicherweise eine Schuld fordert, und ein Beklagter ebenfalls redlicherweise sich weigert. Da nun bloß